

Der Datenschutz im Verein / Verband

Die Sportvereine mit ihren großen Mitgliederzahlen geraten zunehmend in das Blickfeld von Versicherungen oder sonstigen Unternehmen. Es ist daher keine Seltenheit, dass Vereinsvorstände mit der Bitte angesprochen werden, die Mitgliederadressen herauszugeben. Oft ist das mit dem Versprechen verbunden, dem Verein oder den Mitgliedern günstige Verträge anzubieten. Davon abgesehen, dass meist kaum wirkliche Vorteile für die Mitglieder dabei rauspringen, muss der Vorstand natürlich bedenken, dass auch Vereine das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten haben.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der Verein als "e. V." im Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt. Es kommt auch nicht auf die Vereinsziele/Vereinszwecke an. Die Vorgaben bei der Datenverarbeitung im Verein sind grundsätzlich von allen Vereinen gleichermaßen zu beachten

Eine Vereinsmitgliedschaft ist im Sinne des BDSG als ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt zwar im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und - soweit zusätzlich vorhanden - die Vereinsordnungen vorgegeben wird. Aus diesem besonderen Vertrauensverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen muss.

Zunehmend gehen Vereine und Verbände dazu über, für die Mitgliederverwaltung geeignete PC-Programme einzusetzen. Aber selbst, wenn die Vereinsverwaltung noch mit dem altherwürdigen Karteikasten organisiert werden sollte, gibt es immer wieder Beanstandungen, sogar bis hin zu rechtlichen Auseinandersetzungen zu der Frage, wie man mit den Daten der Mitglieder umgehen darf. Die zentrale Frage ist daher; was ist an Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beachten, wer darf auf diese Daten zugreifen, welche Zustimmungserfordernisse aus dem Kreis der Mitglieder müssen vorliegen?

Sehr häufig ist festzustellen, dass der gesetzlich vorgegebene Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, also auch in Vereinen und Verbänden, nicht ausreichend beachtet wird. Für eigene Zwecke des Vereins dürfen die Mitgliederdaten (nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) zur Erfüllung des Vereinszwecks durchaus bearbeitet und genutzt werden. Maßgeblich ist, ob die Nutzung dem in der Vereinssatzung festgelegten Zweck dient. Dabei geht es nicht nur um die eigentlichen Mitgliederdaten, also etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl und Namen von Kindern usw. Es können auch ergänzende Informationen über besondere persönliche und sachliche Verhältnisse abgespeichert werden; also z. B. bestimmte Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, aber auch bekannte Mitgliedschaften in anderen Organisationen/Vereinen, Datum des Vereinsbeitritts, besondere Jubiläumstermine usw. Werden erstmals personenbezogene Daten erhoben und in Dateien erfasst (z.B. bei der Neuaufnahme), muss der Verein über diese Speicherung der Daten das Mitglied informieren (§ 33 BDSG). Üblicherweise behilft man sich dadurch, dass auf dem Beitrittsformular eine entsprechende Einverständniserklärung unterschrieben wird. Nur so ist dann sichergestellt, dass ein Mitglied später die Möglichkeit auf

- Auskunft,
- Berechtigung,
- Sperrung,
- Löschung

seiner Daten verlangen kann (§§ 34, 35 BDSG).

Aus der Stellung/Funktion des vertretungsberechtigten Vorstands ergibt sich, dass dieser auf alle gespeicherten Mitgliederdaten zugreifen kann. Findet eine Veränderung im Vorstand statt, etwa durch einen Wechsel des Schatzmeisters, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass bei Übergabe der vereinseigenen Unterlagen das ausscheidende Vorstandsmitglied bzw. der Beauftragte eine schriftliche Erklärung abgibt, dass sämtliche Mitgliederdaten an den Verein zurückgegeben wurden und bei einer Speicherung auf eigener PC-Anlage eine Löschung erfolgt ist sowie auch keine Daten-Kopien angefertigt wurden.

Benötigt der Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Aus dem BDSG ergibt sich die Verpflichtung, dass nur bestimmte Personen im Verein die Berechtigung erhalten sollten, auf Mitgliederdaten zuzugreifen und sie zu bearbeiten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, diese Mitarbeiter schriftlich auf die Wahrung der Datengeheimnisse – auch nach Beendigung der Tätigkeit - nach § 5 BDSG zu verpflichten. Das BDSG schreibt vor, dass für den Fall, dass mehr als vier Personen mit der Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigt werden, der Verein/Verband einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss (§ 4 f BDSG).

Normalerweise wird das aber nur bei großen Vereinen bzw. Verbänden in Betracht kommen.

Wann ist eine Datenweitergabe zulässig?

Hierbei muss man unterscheiden zwischen der Weitergabe an Mitglieder und an Dritte. Wollen z.B. einzelne Vereinsmitglieder nach § 37 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, ist dazu eine bestimmte Anzahl von Unterschriften erforderlich. Ohne Einsichtnahme in die Mitgliederdatei und die Namenslisten der Mitglieder ist die Durchführung solch eines Minderheitenbegehrens so gut wie nicht möglich.

Die Weitergabe an Dritte ist dagegen nicht so einfach zulässig.

Geht man rein nach dem Gesetz, schreibt § 28 Abs. 2 Nr. 1a BDSG vor, dass eine Weitergabe der Daten von Mitgliedern nur dann vorgenommen werden darf, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder aus öffentlichem Interesse erforderlich ist oder es sich um die Weitergabe spezieller, in § 28 Abs. 2 Nr. 1b BDSG aufgeführter listenmäßiger Daten handelt. Also insbesondere Angaben über die

Zugehörigkeit zu einer Personengruppe als Mitglied eines Vereins, Name, Anschrift und Geburtsjahr.

Wie eingangs bereits erwähnt, wird häufiger denn je Vereinen/Verbänden von Unternehmen/Betrieben/Gewerbetreibenden angeboten, für die Überlassung bestimmter Mitgliederdaten eine entsprechende Vergütung zu bezahlen. Trotz der Möglichkeit, aus dieser vertraglichen Vereinbarung zu weiteren Einnahmen für den Verein zu gelangen, müssen die schutzwürdigen Belange der eigenen Mitglieder beachtet werden. Es muss in jedem Fall das Einverständnis der entsprechenden Mitglieder vorliegen. Auch ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich nicht über das persönliche Recht auf Datenschutz hinwegsetzen. Die Tatsache, dass es sich bei einer Vereinsmitgliedschaft um ein besonderes vertrauensvolles Rechtsverhältnis handelt, verpflichtet den Vorstand nicht nur zur Rücksichtnahme, sondern je nach Vereinsstruktur auch zur Respektierung des Geheimhaltungsinteresses der Mitglieder.

Auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Homepage des Vereins ist von der Einwilligung des Betroffenen abhängig, auch wenn es sich um die gleichen Daten handelt, die in der Mitgliederdatei erfasst sind.

Quelle: Geckle, "Der Verein"

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)